

FLZ

einfach sicher

FLZ - Anstalt
Wirtschaftspark 25, FL - 9492 Eschen
Tel: +43 (1) 713 21 51 - 0
Fax: +43 (1) 713 21 51 - 350
<https://www.flz.li>

FLZ

Anwendungsvorgabe (Certificate Policy) für qualifizierte Zertifikate lisiin qualified

Version: 1.0.2
Datum: 08.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Überblick	4
1.2	Dokumentidentifikation	4
1.3	Anwendungsbereich	4
1.4	Übereinstimmung mit der Policy	5
2	Verpflichtungen und Haftung	6
2.1	Verpflichtungen des Zertifizierungsdiensteanbieters	6
2.2	Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber	6
2.3	Verpflichtungen der Zertifikatsnutzer	8
2.4	Haftung	8
3	Anforderung an die Erbringung von Zertifizierungsdiensten	9
3.1	Zertifizierungsrichtlinie (CPS)	9
3.2	Verwaltung der Schlüssel zur Erbringung von Zertifizierungsdiensten	10
3.2.1	Erzeugung der FLZ Schlüssel	10
3.2.2	Speicherung der CA-Schlüssel	10
3.2.3	Verteilung der öffentlichen CA-Schlüssel	10
3.2.4	Schlüsseloffenlegung	11
3.2.5	Verwendungszweck von CA-Schlüsseln	11
3.2.6	Ende der Gültigkeitsperiode von CA-Schlüsseln	11
3.2.7	Erzeugung der Schlüssel für die Signator	11
3.2.8	Sicherheit der lsign qualified Karte	11
3.3	Lebenszyklus des Zertifikats	12
3.3.1	Registrierung des Signators	12
3.3.2	Erneute Registrierung/Rezertifizierung	13
3.3.3	Ausstellung von Zertifikaten	13
3.3.4	Bekanntmachung der Vertragsbedingungen	15
3.3.5	Veröffentlichung der Zertifikate	15
3.3.6	Aussetzung und Widerruf	16

3.4	FLZ Verwaltung	18
3.4.1	Sicherheitsmanagement	18
3.4.2	Informationsklassifikation und -verwaltung	19
3.4.3	Personelle Sicherheitsmaßnahmen	19
3.4.4	Physikalische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen	20
3.4.5	Betriebsmanagement	21
3.4.6	Zugriffsverwaltung	22
3.4.7	Entwicklung und Wartung vertrauenswürdiger Systeme	23
3.4.8	Erhaltung des ungestörten Betriebes und Behandlung von Zwischenfällen	23
3.4.9	Einstellung der Tätigkeit	23
3.4.10	Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen	24
3.4.11	Aufbewahrung der Informationen zu qualifizierten Zertifikaten	25
3.5	Organisatorisches	26
3.5.1	Allgemeines	26
3.5.2	Zertifikatserstellungs- und Widerrufsdienste	27
A	Anhang	28
A.1	Begriffe und Abkürzungen	28
A.2	Referenzdokumente	33

Rev	Autor	Änderungen
1.0.2	RS, PT	Kontaktdaten
1.0.1	MI, PT	eIDAS Anpassungen
1.0.0	RS	Initiale Version

Tabelle 1: Dokumentenhistorie

1 Einführung

1.1 Überblick

Die Anwendungsvorgaben (Certificate Policy) enthalten ein Regelwerk, das den Einsatzbereich eines Zertifikats für eine bestimmte Benutzergruppe und/oder Anwendungsklasse mit gemeinsamen Sicherheitsanforderungen definiert.

Die Certificate Policy für qualifizierte lisign qualified Zertifikate gilt entsprechend der Verordnung (EU) 910/2014 [[eIDAS-VO](#)] und dem liechtensteinischen Signatur- und Vertrauensdienstegesetz [[SVG](#)], die an Endbenutzer ausgestellt werden, auf sicheren Signaturerstellungseinheiten basieren und für die Erstellung qualifizierter Signaturen geeignet sind.

1.2 Dokumentidentifikation

Name der Richtlinie: FLZ Anwendungsvorgaben (Certificate Policy)
für qualifizierte Zertifikate lisign qualified für
qualifizierte Signaturen

Version: 1.0.2 / 08.09.2020

Object Identifier: 1.2.040.0.17 (A-Trust) .4 (CP FLZ) .1 (lisign qualified)
.1.0.2 (Version) vorliegende Version

Der A-Trust OID 1.2.040.0.17 ist bei ÖNORM registriert und wird gleichermaßen für FLZ verwendet.

Die vorliegende Policy ist in Übereinstimmung mit ETSI EN 319 411-2 Klasse “ qcp-natural-qscd” [Object Identifier: 0.4.0.194112.1.2] (siehe [[ETSI 319 411](#)]).

1.3 Anwendungsbereich

Diese lisign qualified Anwendungsvorgaben gelten für qualifizierte Zertifikate gem. Artikel 28 [[eIDAS-VO](#)], welche ausschließlich für Endbenutzer ausgestellt werden. Der Schlüssel des Signators darf ausschließlich für das Erstellen von Signaturen genutzt werden.

Elektronische Signaturen, die in Übereinstimmung mit diesen Anwendungsvorgaben und unter Verwendung der von FLZ empfohlenen Komponenten und Verfahren erstellt wurden, sind qualifizierte Signaturen im Sinne von Artikel 3 [[eIDAS-VO](#)].

Ausgestellt werden lisign qualified Zertifikate auf folgende geeignete Chipkarten:

- SV Chipkarte (e-Card) des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger

- lsign qualified Standardkarten, wobei es eine bei FLZ bestellte reine Signaturkarte oder eine signaturfähige Karte mit zusätzlichen Funktionen (z. B. Maestrokarte, Mastercard, Mitgliedsausweis etc.) sein kann.

Qualifizierte Signaturen, die auf Basis eines qualifizierten lsign qualified Zertifikats für qualifizierte Signaturen erstellt wurden, sind in ihrer Rechtswirkung gemäß Artikel 25 Abs 2 [eIDAS-VO] einer eigenhändigen Unterschrift grundsätzlich gleichgestellt. Ausnahmen können sich aus vertraglichen Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen ergeben (siehe [SVG]).

Zu den empfohlenen Komponenten und Verfahren gehören:

- ein von FLZ empfohlenes Hash-Verfahren,
- die sichere Eingabe der Signatur PIN, bei welcher der Signator ausschließen kann, dass die PIN anderen Personen zukommt oder über den Signaturvorgang hinaus gespeichert wird,
- die sichere Anzeige der zu signierenden Daten, die alle zu signierenden Daten inhaltlich unverändert darstellen kann.

Nur mit einem qualifizierten Zertifikat, welches auf der von einer Bestätigungsstelle (z.B. A-SIT) bescheinigten sicheren Signaturerstellungseinheit wie in Kapitel 3.2.8 beschrieben basiert, kann eine qualifizierte Signatur erstellt werden.

Der Signator ist sich bewusst, dass FLZ eine Liste mit empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung von qualifizierten Signaturen bereitstellt und dass bei der Verwendung anderer Komponenten und Verfahren FLZ für Schäden, die durch diese verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden kann.

1.4 Übereinstimmung mit der Policy

FLZ verwendet den Object Identifier aus Kapitel 1.2 nur für die Erstellung von Zertifikaten, anlässlich deren Ausgabe die Regelungen der gegenständlichen Policy für qualifizierte Zertifikate für qualifizierte Signaturen Beachtung fanden.

2 Verpflichtungen und Haftung

2.1 Verpflichtungen des Zertifizierungsdiensteanbieters

FLZ verpflichtet sich, dass alle Anforderungen dieser Anwendungsvorgabe und der Zertifizierungsrichtlinie erfüllt sind, die sich insbesondere auf die folgenden Aspekte erstrecken:

- Die Zertifikate für Signator werden im Einklang mit dieser Anwendungsvorgabe und der Zertifizierungsrichtlinie erstellt und können ausgesetzt, widerrufen oder verlängert werden.
- Die Zertifizierungsstelle arbeitet im Einklang mit dem der Aufsichtsbehörde vorgelegten Sicherheits- und Zertifizierungskonzept.
- Die Zertifizierungsstelle beschäftigt ausschließlich qualifiziertes Personal.
- Die Zertifizierungsstelle kommt ihrer Informationspflicht hinsichtlich Signator und Aufsichtsbehörden nach.
- Die Zertifizierungsstelle sorgt durch geeignete Maßnahmen (technisch, organisatorisch, infrastrukturell und personell) für den Schutz des privaten Schlüssels der Zertifizierungsstelle.
- Der Einsatz des privaten Schlüssels der Zertifizierungsstelle erfolgt ausschließlich zum Signieren der Zertifikate der Signator und zum Signieren der Widerrufsinformationen.
- Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht alle ausgestellten Zertifikate (sofern dies bei der Ausstellung vom Inhaber gewünscht wird). Bei Widerruf und Aussetzung eines Zertifikats wird der betroffene Signator benachrichtigt. Ein nicht veröffentlichtes Zertifikat wird bei einer Aussetzung oder einem Widerruf in die Widerrufsliste aufgenommen. Wenn der Widerruf aufgrund einer Neuaktivierung stattfindet, im Zuge derer der Signator über den Widerruf des bestehenden Zertifikates informiert wird, kann diese Verständigung ausbleiben.
- FLZ hat insbesondere die Verpflichtung eine Liste der für eine qualifizierte Signaturerstellung und -prüfung zu verwendenden Komponenten und Verfahren zur erstellen und aktuell zu halten und diese den Signator und Überprüfern von Zertifikaten jederzeit zugänglich zu machen.

2.2 Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber

Die Signator haben sich an die Richtlinien dieses Dokuments zu halten. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Die Signator verpflichten sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen [[AGB](#)] zusammen mit der lsign qualified Anwendungsvorgabe (Policy), der Zertifizierungsrichtlinie und den Entgeltbestimmungen von FLZ als Grundlage für den abgeschlossenen Vertrag anzuerkennen.
- Der Signator ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich, die er bei der Registrierung macht und wirkt gemäß den in der Zertifizierungsrichtlinie angegebenen Verfahren zur Identitätsfeststellung und Authentifikation mit.
- Der Signator ist verpflichtet, seinen privaten Schlüssel angemessen zu schützen. Dies umfasst insbesondere keinen Zugriff durch unautorisierte Personen auf die lsign qualified Karte zuzulassen und die Aktivierungsdaten (PIN) des privaten Schlüssels geheim zu halten.
- Falls nötig initiiert der Signator unverzüglich die Aussetzung oder den Widerruf seines Zertifikats. Wird die Aussetzung nicht in einem vorgegebenen Zeitraum aufgehoben, so erfolgt automatisch ein Widerruf des Zertifikats.
- Der Signator setzt sein Zertifikat nur zu dem im Zertifikat angegebenen Zweck ein. Maßgeblich hierfür sind die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats gültige Zertifizierungsrichtlinie und die zugehörigen Anwendungsvorgaben (Policy).
- Der Signator ist sich bewusst, dass FLZ eine Liste mit empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung von qualifizierten Signaturen bereitstellt und dass bei der Verwendung anderer Komponenten und Verfahren FLZ für Schäden, die durch diese verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden kann.
- Es muss weiters dafür Sorge getragen werden, dass auf dem PC-Arbeitsplatz, an welchem die qualifizierte Signatur erstellt wird, kein unbefugt eingebrachter Programmcode zur Anwendung kommt. Dazu soll er die folgenden Vorgaben von FLZ einhalten:
 - Der Signator muss alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um unbefugten Zugriff auf seinen PC-Arbeitsplatz und die darauf befindlichen Programmcodes zu verhindern.
 - FLZ verpflichtet den Signator sich an die Empfehlungen des Herstellers des von ihm verwendeten Betriebssystems sowie an die Empfehlungen der Hersteller der anderen Software-Produkte, die er installiert hat, zu halten.
- Der Signator ist verpflichtet die jeweiligen nationalen Ausfuhrbestimmungen sowie etwaige nationale Nutzungsbeschränkungen bei einer Verwendung im Ausland zu beachten.

2.3 Verpflichtungen der Zertifikatsnutzer

Den Zertifikatsnutzern von *lisign qualified* Zertifikaten (Signaturempfänger) wird empfohlen, vor der Akzeptanz folgende Prüfungen durchzuführen:

- Der Zertifikatsnutzer prüft die digitale Signatur.
- Der Zertifikatsnutzer prüft die Gültigkeit des Zertifikats.
- Die Zertifikatsnutzer prüft, ob das Zertifikat zweckgemäß (d.h. für die Erstellung einer Signatur) eingesetzt wurde.

Wenn der Überprüfer eines Zertifikats eine qualifizierte Signaturprüfung durchzuführen beabsichtigt, dann empfiehlt ihm FLZ die Verwendung der für eine qualifizierte Überprüfung einer Signatur empfohlenen Komponenten und Verfahren.

2.4 Haftung

FLZ haftet als Aussteller von qualifizierten Zertifikaten gemäß Artikel 13 [[eIDAS-VO](#)].

3 Anforderung an die Erbringung von Zertifizierungsdiensten

Diese Policy ist auf die Erbringung von qualifizierten Zertifizierungsdiensten ausgerichtet. Dies umfasst die Bereitstellung von Registrierungsdiensten, Zertifikatsgenerierung, Zertifikatsausgabe, Aussetzungs- und Widerrufsdiensten und Abfragediensten über den Zertifikatsstatus.

3.1 Zertifizierungsrichtlinie (CPS)

FLZ hat die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen ergriffen, um die für die Erbringung von Zertifizierungsdiensten nötige Sicherheit und Verlässlichkeit zu gewährleisten:

1. FLZ hat eine Risikoanalyse erstellt, um die möglichen Risiken abzuschätzen und die sich daraus ergebenden Sicherheitsanforderungen und Umsetzungsmaßnahmen zu bestimmen.
2. FLZ hat alle nötigen Vorgangsweisen und Prozeduren, um die Anforderungen aus der Anwendungsvorgabe zu erfüllen, in ihrem Sicherheitskonzept dargestellt.
3. Die Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified (siehe [CPS]) benennt die Verpflichtungen aller externen Vertragspartner, die Dienstleistungen für FLZ unter Beachtung der jeweils anwendbaren Policies und Richtlinien erbringen.
4. FLZ macht allen Signator und Überprüfern von elektronischen Signaturen die Zertifizierungsrichtlinie und jegliche Dokumentation, die die Übereinstimmung mit dieser Anwendungsvorgabe dokumentiert, zugänglich (siehe Kapitel 3.3.4).
5. Die Geschäftsführung der FLZ stellt das alleinige Entscheidungsgremium dar, das für die Genehmigung der Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified verantwortlich ist.
6. Die Geschäftsführung der FLZ trägt auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Implementierung der Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified.
7. FLZ hat einen Revisionsprozess zur Überprüfung der Vorgangsweisen der Zertifizierung aufgesetzt, der auch Maßnahmen zur Wartung der Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified umfasst.
8. FLZ wird zeitgerecht über beabsichtigte Änderungen informieren, die in der Zertifizierungsrichtlinie vorgenommen werden sollen, und wird nach Genehmigung derselben entsprechend Punkt 5 dieses Absatzes eine überarbeitete Version der Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified entsprechend Kapitel 3.3.4 unverzüglich zugänglich machen.

3.2 Verwaltung der Schlüssel zur Erbringung von Zertifizierungsdiensten

3.2.1 Erzeugung der FLZ Schlüssel

Die Generierung der von FLZ zur Erbringung von Zertifizierungsdiensten verwendeten Schlüssel erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 19, 24 [eIDAS-VO]:

1. Die Erzeugung der Schlüssel wird von dazu autorisiertem Personal (siehe Rollenmodell in Kapitel 3.4.3), mindestens im Vier-Augen-Prinzip in einer physisch abgesicherten Umgebung durchgeführt (siehe 3.4.4).
2. Die Schlüssel werden in einer Signaturerstellungseinheit (Hardware Security Modul) erstellt, die einem Bestätigungsverfahren bei A-SIT unterzogen wurde und zur Erstellung fortgeschrittener Signaturen geeignet ist.
3. Für die Schlüsselgenerierung wird ein Algorithmus verwendet, der für qualifizierte Zertifikate als geeignet angesehen wird.
4. Die Schlüssellänge und der Algorithmus sind für qualifizierte Zertifikate geeignet und entsprechen dem Durchführungsbeschluss zur [eIDAS-VO] (EU) 2015/1506 und den Empfehlungen der Expertengruppe der European Electronic Signature Standardisation Initiative.

3.2.2 Speicherung der CA-Schlüssel

FLZ stellt sicher, dass die privaten Schlüssel geheim gehalten werden und ihre Integrität bewahrt bleibt.

Die Schlüssel sind in einem Hardware Security Modul gespeichert, welches die Anforderungen aus Art 4 (4) [SVV] erfüllt.

3.2.3 Verteilung der öffentlichen CA-Schlüssel

FLZ stellt durch die folgenden Maßnahmen sicher, dass die Integrität und Authentizität der öffentlichen Schlüssel anlässlich der Verteilung gewahrt bleibt:

- Ausstellung und Veröffentlichung eines selbst signierten Root-Zertifikates.

Das Zertifikat des CA-Schlüssels zur Signatur von lsign qualified Zertifikaten wird den Zertifikatsinhabern durch Veröffentlichung im Rahmen des Verzeichnisdienstes zugänglich gemacht. FLZ gewährleistet die Authentizität dieses Zertifikats.

3.2.4 Schlüsseloffenlegung

Eine Offenlegung der geheimen CA-Schlüssel ist nicht vorgesehen.

3.2.5 Verwendungszweck von CA-Schlüsseln

Der private Schlüssel der Zertifizierungsstelle wird nur für die Erstellung von lisign qualified Zertifikaten und für die Signatur der zugehörigen Widerruflisten oder Antworten von OSCP Anfragen innerhalb von physisch abgesicherten Räumlichkeiten verwendet.

3.2.6 Ende der Gültigkeitsperiode von CA-Schlüsseln

Geheime Schlüssel zur Signatur von lisign qualified Zertifikaten werden verwendet, solange die verwendeten Algorithmen den Sicherheitserwartungen entsprechen. Die Zertifikate über die Schlüssel der FLZ Zertifizierungsstelle werden spätestens alle zehn Jahre erneuert.

Eine Archivierung der geheimen Schlüssel ist nicht vorgesehen.

3.2.7 Erzeugung der Schlüssel für die Signator

Die Schlüssel werden im Hochsicherheitsbereich des Kartenherstellers in den lisign qualified Karten erzeugt, auf welche anschließend die persönlichen Daten des Signators aufgebracht werden. Ein Zertifikat für das Signaturschlüsselpaar wird noch nicht erstellt. Dies geschieht erst im Zuge des Registrierungsprozesses, indem der Signator zuverlässig identifiziert und authentisiert wird.

3.2.8 Sicherheit der lisign qualified Karte

Die Schlüssel der Signatoren werden auf einer den Anforderungen entsprechenden Chipkarte, der lisign qualified Karte, gespeichert. Es handelt sich bei der lisign qualified Karte um eine von einer Bestätigungsstelle (wie z.B. A-SIT) nach Artikel 30 [eIDAS-VO] bescheinigte Smartcard, welche eine sichere Signaturerstellungseinheit darstellt und die Erzeugung und Speicherung der Signaturerstellungsdaten ermöglicht ([ACOS-04], [ACOS-05], [CardOS5.3]). Auf den von FLZ als lisign qualified Karten eingesetzten Smartcards mit zertifiziertem Chip ist sicher gestellt, dass es durch andere auf der Karte befindliche Applikationen zu keiner Beeinflussung der Signaturfunktion kommen kann.

3.3 Lebenszyklus des Zertifikats

3.3.1 Registrierung des Signators

Die Maßnahmen zur Identifikation und Registrierung des Signators entsprechen den Anforderungen des Artikels 24 [eIDAS-VO] und stellen sicher, dass der Antrag auf Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats korrekt, vollständig und autorisiert ist.

Die Angaben des Signators werden in zwei Kategorien eingeteilt. Dies sind zum einen die erforderlichen und zum anderen die optionalen Angaben. Es sind folgende Daten aufzunehmen:

- Name für das lisign qualified Zertifikat: Nachname und Vorname sind erforderlich. Im Falle von Standard lisign qualified Karten können Signatoren statt des Namens auch ein Pseudonym wählen. Der korrekte und vollständige Name muss der Registrierungsstelle und Zertifizierungsstelle auch bei Verwendung eines Pseudonyms bekannt sein.
- Die Angabe der postalischen Adresse ist erforderlich.
- Die Angabe der Meldeadresse ist optional.
- Optional können im Namen des Zertifikatswerbers die Attribute `OrganizationName` mit dem Inhalt "Berufsbezeichnung" (z.B. Rechtsanwalt) und `OrganizationalUnit` mit einem eindeutigen Code (z.B. Rechtsanwaltscode) als Inhalt vergeben werden. Diese Attribute werden nur vergeben, wenn die ausstellende Registrierungsstelle, z.B. Rechtsanwaltskammer, die Korrektheit dieser Angaben sicher stellt.

Die Angaben des Antragstellers werden bei der Aktivierung der Karte in der Registrierungsstelle durch den Registration Officer überprüft.

Der Antragsteller beweist seine Identität durch das Vorlegen eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises. Dabei sind die folgenden Ausweise zulässig:

- ein in Liechtenstein ausgestellter amtlicher Lichtbildausweis oder
- ein international gültiger Reisepass in deutscher und/oder englischer Sprache.

Als Antrag wird verstanden, wenn der Signator entweder selbst oder durch Dritte freiwillig seine Personendaten an die FLZ übermittelt, um in den Besitz einer lisign qualified Karte zu kommen. Es wird ebenfalls die persönliche Kontaktaufnahme mit einer Registrierungsstelle zur Aktivierung eines Zertifikats, wie auch die Nutzung einer entsprechenden Webanwendung zur Aktivierung eines Zertifikats als Antrag verstanden. Die Freiwilligkeit bestätigt der Signator mit dem Akzeptieren des zustande kommenden Signaturvertrages.

Qualifizierte Zertifikate, die auf die Namen Max Mustermann, Test Zupfer, Test Test, Musterfrau Maxine lauten oder deren Namen mit XXX beginnen, werden von der FLZ GmbH zu Testzwecken ausgestellt. Aus diesem Grund wird bei Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten auf die genannten Namen keine Identitätsprüfung durchgeführt.

3.3.2 Erneute Registrierung/Rezertifizierung

Der Signator kann nach einem Widerruf ein Ersatzprodukt bestellen und analog der Erstregistrierung aktivieren. Dabei sind allfällige Änderungen in den personenbezogenen Daten anzugeben.

Es ist ebenfalls zulässig, dass ein neues lisign qualified Zertifikat, mittels einer noch gültigen qualifizierten oder fortgeschrittenen Signatur durch den Signator selbst aktiviert wird. In diesem Falle ist keine erneute Registrierung / Rezertifizierung erforderlich.

3.3.3 Ausstellung von Zertifikaten

Die mit den Schlüsseln versehene lisign qualified Karte wird entweder an die zuständige Registrierungsstelle weitergeleitet und der Signator nimmt sie dort entgegen oder der Signator ist bereits im Besitz einer signaturfähigen Karte.

Persönliche Ausstellung:

Für die Ausstellung der Zertifikate des Antragstellers wird dieser persönlich in einer Registrierungsstelle vorstellig. Der Registration Officer stellt die Zertifikate aus, wenn

- er die Identität des Antragstellers anhand eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (zulässige Ausweise siehe Kapitel [3.3.1](#)) überprüft hat,
- der Antragsteller belehrt wurde und
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen [[AGB](#)] akzeptiert hat.

Online-Ausstellung:

Im Zuge der Online-Ausstellung ist es für den Signator notwendig die Identität mittels des Aktivierungscode (mittels RSa Brief an den Signator übermittelt) und des beim Antrag selbst gewählten Widerrufspasswortes zu bestätigen. Alternativ hierzu kann eine Bestätigung der Identität durch einen Dritten erfolgen, sofern die initiale Identitätsfeststellung und Ausgabe der Zugangsdaten zu deren Onlineportal den Anforderungen des Artikel 24(1) Lit d [[eIDAS-VO](#)] entspricht. Diese Bestätigung wird in elektronischer Form, durch diesen Dritten signiert, vor der Zertifikatsausstellung an FLZ übermittelt. Im Rahmen der weitem Schritte können die Personendaten nicht mehr geändert werden. Es wird ausschließlich auf bereits verifizierte Personendaten zur Ausstellung des Zertifikats zurück gegriffen, die von der Karten ausgebenden Stelle an die FLZ zur Verwendung frei gegeben und übermittelt werden.

Die Webanwendung bietet dem Signator noch vor Aktivierung des Zertifikats die Möglichkeit sich die Unterrichtung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] anzusehen und auf einem eigenen dauerhaften Datenträger zu speichern.

In den Ausstellungsfällen gilt die Ausstellung als abgeschlossen, wenn der Signaturvertrag des Signators unterschrieben ist und das Zertifikat ausgestellt wurde. FLZ unterscheidet nicht, ob der unterschriebene Signaturvertrag in physischer (Papier) oder elektronischer Form unterzeichnet vorliegt.

Durch die folgenden Maßnahmen wird sicher gestellt, dass Ausstellung, Verlängerung und Neuausstellung von Zertifikaten in sicherer Weise erfolgen und den Anforderungen des [SVG] und des [eIDAS-VO] entsprechen.

1. Die Zertifikate werden gem. den Bestimmungen in Anhang I [eIDAS-VO] als X.509 v3 Zertifikate erstellt. Die in den Zertifikaten enthaltenen Angaben sind insb. die folgenden:
 - Versionsnummer des Zertifikats: es werden Zertifikate der Version 3 (codiert mit dem Wert 2) ausgestellt
 - Seriennummer des Zertifikats
 - Bezeichnung des Zertifikatsausstellers
 - Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikats
 - Bezeichnung des Zertifikatsinhabers
 - öffentlicher Schlüssel (mit Angabe des Algorithmus)
 - Angabe des Algorithmus für die Signatur des Zertifikats
 - Signatur über das Zertifikat
 - Zertifikatserweiterungen, wie z.B.:
 - Bezeichnung als qualifiziertes Zertifikat
 - Informationen über die anzuwendende Policy bzw. CPS
 - Zertifikatsverwendung
 - Information zum Auffinden der CRL
 - Geburtsdatum des Zertifikatsinhabers (optional), verpflichtend bei Minderjährigen
 - Optionales Behördenkennzeichen und ggf. ein optionaler Verwaltungsbezeichner.

2. Das Zertifikat wird bei der Registrierung auf Veranlassung der Registrierungsstelle erzeugt, nachdem der Antragsteller identifiziert und die Korrektheit aller Daten durch ihn bestätigt wurde. Das Verfahren ist für Verlängerung und Neuausstellung identisch.

3. Das Signatur-Schlüsselpaar der lisign qualified Karte wurde anlässlich der Initialisierung der Karte erstellt.
4. Für alle lisign qualified Karten gilt:
 - Jedem Signator wird eine innerhalb der FLZ einmalig vergebene und eindeutige Identifikationsnummer (CIN) zugeordnet. Diese Identifikationsnummer ist Teil des hervorgehobenen Namens und stellt damit seine Eindeutigkeit sicher.
 - Die in der Registrierungsstelle aufgenommenen Daten werden signiert und verschlüsselt (SSL) an die Zertifizierungsstelle übertragen. Vertraulichkeit und Integrität sämtlicher Daten ist damit sicher gestellt.
 - Alle RA-Mitarbeiter sind mit Signaturkarte ausgestattet. Die Authentizität der übermittelten Registrierungsdaten wird durch Verifizierung der Signatur des RA-Mitarbeiters überprüft.

3.3.4 Bekanntmachung der Vertragsbedingungen

FLZ macht den Signatoren und Überprüfern von Signaturen die Bedingungen betreffend die Benutzung des qualifizierten Zertifikats durch Veröffentlichung der nachfolgenden Dokumente auf der FLZ Homepage zugänglich:

- der gegenständlichen Anwendungsvorgabe (Certificate Policy),
- der Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified, siehe [CPS],
- der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen [AGB],
- der Belehrungen für den Signator,
- der sonstigen Mitteilungen.

Änderungen werden dem Signator mittels Bekanntmachung auf der FLZ Homepage und gegebenenfalls per Mail oder Brief mitgeteilt

3.3.5 Veröffentlichung der Zertifikate

Von FLZ ausgestellte Zertifikate werden den Signatoren und, je nach Vereinbarung mit dem Signator, den Überprüfern folgendermaßen verfügbar gemacht.

- Anlässlich der Erstellung eines Zertifikats wird dieses am Ende des Registrierungsvorgangs auf die lisign qualified Karte des Signators gespeichert.
- Wenn der Signator damit einverstanden ist, wird das Zertifikat im Verzeichnisdienst von FLZ veröffentlicht.

- Die Bedingungen für die Benutzung eines Zertifikats werden von FLZ allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht (siehe Kapitel [3.3.4](#)).
- Die Identifikation der anzuwendenden Bestimmungen ist durch die eindeutige Zuordnung zum Produktnamen “lisign qualified” einfach herstellbar.
- Der Verzeichnisdienst ist 7 Tage 24 Stunden verfügbar. Unterbrechungen von mehr als 30 Minuten werden gemäß Art 8 (5) [[SVV](#)] als Störfälle dokumentiert.
- Der Verzeichnisdienst ist öffentlich und international zugänglich.

3.3.6 Aussetzung und Widerruf

lisign qualified Zertifikate können vorübergehend ausgesetzt werden. Diese Aussetzung kann auch in einen endgültigen Widerruf umgewandelt werden. Ebenso ist ein sofortiger und permanenter Widerruf des Zertifikats möglich. Der Signator wird von einer erfolgten Aussetzung oder einem Widerruf informiert.

Die Vorgangsweisen für das Auslösen von Aussetzung und Widerruf sind in der Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified (siehe [[CPS](#)]) dokumentiert, insbesondere:

- wer berechtigt ist einen Widerruf zu beantragen,
- wie ein Widerrufsanspruch gestellt werden kann,
- die Umstände unter denen eine Aussetzung möglich ist,
- die Mechanismen für die Bereitstellung von Statusinformationen und
- die maximale Zeitdauer, die zwischen Einlangen eines Widerrufsanspruchs und der Veröffentlichung des Widerrufs, verstreichen kann.

Eine Aussetzung oder ein Widerruf kann durch den Signator vorgenommen werden. Dies kann wie folgt geschehen:

- Der Signator wendet sich per Telefon an den Widerrufsdienst.
- Der Signator bzw. der Vertretungsbefugte veranlasst den Widerruf per Fax.
- Bei Vergessen des Passworts für den Widerruf kann der Signator keinen Widerruf, sondern nur eine Aussetzung beantragen.

Dabei ergeben sich einige Anforderungen an den Ablauf der jeweiligen Alternative. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

- **Telefonat:** Der Signator kann rund um die Uhr einen Widerruf per Telefon vornehmen. Die Authentifikation erfolgt nur über das Aussetzungs- und Widerrufs-Passwort, welches der Antragsteller bei der Bestellung bzw. Registrierung selbst festgelegt hat.
Die für einen Widerruf benötigten Informationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - Persönliche Daten (vollständiger Name, Geburtstag und -ort),
 - Passwort für den Widerruf,
 - Identifikationsnummer des Signators (CIN), Kartenummer oder Seriennummer des Zertifikats.
- **Fax:** Der Signator kann von 0 bis 24 Uhr einen Widerruf per Fax vornehmen. Das Fax muss das Aussetzungs- und Widerrufs-Passwort sowie die vollständige Seriennummer oder die Kartenummer des zu widerrufenden Zertifikats beinhalten.
- **Fax:** Der Vertretungsbefugte bzw. eine bevollmächtigte Person kann von 0 bis 24 Uhr einen Widerruf per Fax vornehmen. Das Fax muss einen Hinweis auf seine Vertretungsbefugnis sowie die vollständige Seriennummer oder die Kartenummer des zu widerrufenden Zertifikats beinhalten.
- **Besuch in einer Registrierungsstelle:** Der Signator benötigt dazu einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis. Der RO teilt dem Signator die Zertifikatsnummer und das Passwort für den Widerruf mit, womit der Signator anschließend den Widerruf beim Widerrufsdienst veranlassen kann.

Ausgesetzte und widerrufene Zertifikate werden in einer Widerrufsliste (CRL) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen veröffentlicht:

- Die aktuelle Update-Frequenz der Widerrufsliste ist im Internet über die Web-Seite der FLZ abrufbar.
- Jede Widerrufsliste enthält den Zeitpunkt der geplanten Ausgabe der nächsten Liste.
- Falls erforderlich kann eine neue Widerrufsliste auch vorzeitig veröffentlicht werden.
- Jede Widerrufsliste ist mit dem Zertifizierungsschlüssel signiert.

Widerrufslisten werden als X.509 Version 2 CRLs ausgegeben. Die wesentlichen Angaben in den CRLs sind die folgenden:

- Versionsnummer der CRL: Version 2 (codiert mit dem Wert 1)
- Bezeichnung des Ausstellers

- Zeitpunkt der CRL-Ausstellung sowie der nächsten geplanten Ausstellung
- Information über die in der CRL enthaltenen Zertifikate:
 - Seriennummer,
 - Zeitpunkt der Eintragung in die CRL,
 - Eintragungsgrund
- CRL-Erweiterungen
- Angabe des Algorithmus für die Signatur über die CRL
- Signatur über die CRL.

Die Widerrufsdienste sind täglich 24 Stunden verfügbar. Spätestens innerhalb von drei Stunden ab Bekanntwerden des Widerrufsgrundes erfolgt eine Aktualisierung der Widerrufsliste. Widerrufslisten sind täglich 24 Stunden abfragbar. Im Fall von Systemausfällen kommen die in der Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified (siehe [CPS]) genannten Vorkehrungen zum Tragen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Statusinformationen über Zertifikate können auch online mittels OCSP abgefragt werden. Die Integrität und Authentizität der OCSP-Antworten sind durch eine Signatur gesichert.

3.4 FLZ Verwaltung

3.4.1 Sicherheitsmanagement

Es gelten folgenden Bestimmungen:

- FLZ ist für alle Prozesse im Rahmen der Zertifizierungsdienste verantwortlich; dies gilt auch für die an Vertragspartner ausgelagerten Dienste. Die Verantwortlichkeiten der Vertragspartner sind klar geregelt und Kontrollen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Tätigkeit eingerichtet. Die für die Sicherheit relevanten Vorgehensweisen sind in der Zertifizierungsrichtlinie für lisign qualified veröffentlicht.
- Die Geschäftsführung von FLZ ist unmittelbar verantwortlich für die Definition der Sicherheitsrichtlinien und deren Kommunikation an die mit sicherheitsrelevanten Vorgängen befassten Mitarbeiter.
- Die Sicherheitsinfrastruktur von FLZ wird laufend überprüft und an sich ändernde Anforderungen angepasst. Jegliche Änderungen, die einen Einfluss auf das Ausmaß der erreichten Sicherheit haben, sind von der Geschäftsführung der FLZ zu genehmigen.

- Alle Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitsrelevanten Funktionen zur Bereitstellung der Zertifizierungsdienste werden von FLZ dokumentiert und entsprechend der Dokumentation implementiert und gewartet.
- Der Betrieb des Rechenzentrums der FLZ ist ausgelagert. Der Dienstleister ist an die Wahrung der Informationssicherheit vertraglich gebunden.

3.4.2 Informationsklassifikation und -verwaltung

FLZ stellt sicher, dass alle Daten und Informationen in geeigneter Weise abgesichert sind.

In der Risiko- und Bedrohungsanalyse sind alle Informationsbestände verzeichnet und gem. ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert.

3.4.3 Personelle Sicherheitsmaßnahmen

Das Personal der FLZ und deren Beschäftigungsmodalitäten sind geeignet, das Vertrauen in die Abwicklung der Zertifizierungsdienste zu stärken. Insbesondere wird Wert gelegt auf:

- FLZ beschäftigt ausschließlich Personal, welches gemäß Artikel 24 (2) [eIDAS-VO] über das benötigte Fachwissen, die Qualifikation und Erfahrung für die jeweilige Position verfügt.
- Sicherheitsrelevante Funktionen und Verantwortlichkeiten werden in den jeweiligen Stellenbeschreibungen dokumentiert. Funktionen, von denen die Sicherheit der Zertifizierungsdienste abhängt, sind eindeutig identifiziert.
- Für alle Mitarbeiter der FLZ (unabhängig ob in einem temporären oder ständigen Beschäftigungsverhältnis angestellt) sind klare Stellenbeschreibungen ausgearbeitet, in denen die Pflichten, Zugriffsrechte und Minimalkompetenzen dargelegt sind.
- Die Ausübung sowohl der administrativen als auch der Managementfunktionen steht im Einklang mit den Sicherheitsrichtlinien.
- Alle Leitungsfunktionen sind mit Personen besetzt, die über Erfahrung mit der Technologie digitaler Signaturen und mit der Führung von Personal verfügen, das Verantwortung für sicherheitskritische Tätigkeiten trägt.
- Alle Mitarbeiter, denen vertrauenswürdige Positionen zugeordnet sind, werden von Interessenskonflikten, die einer unvoreingenommenen Erfüllung der Aufgaben entgegenstehen könnten, frei gehalten.
- Alle vertrauenswürdigen Positionen sind in der Zertifizierungsrichtlinie (siehe [CPS]) im Detail beschrieben.

- Die Zuweisung der Positionen erfolgt mit formeller Ernennung durch die Geschäftsführung.
- FLZ beschäftigt keine Personen, die strafbare Handlungen begangen haben, die sie für eine vertrauenswürdige Position ungeeignet erscheinen lassen. Eine Beschäftigung erfolgt erst nach einer diesbezüglichen Überprüfung.

3.4.4 Physikalische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Es ist sichergestellt, dass der Zutritt zu Räumlichkeiten, in denen sicherheitskritische Funktionen ausgeübt werden, abgesichert ist und Risiken einer physischen Beschädigung der Vermögenswerte minimiert sind. Insbesondere gilt:

- Der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Zertifizierungs- und Widerrufsdienste erbracht und in denen die liscn qualified Karten initialisiert werden, ist auf autorisiertes Personal beschränkt. Die Systeme, die die Zertifikate ausstellen, sind vor Gefährdung durch Umweltkatastrophen geschützt.
- Es werden Maßnahmen ergriffen, um den Verlust, die Beschädigung oder die Kompromittierung von Anlagen und die Unterbrechung des Betriebes zu verhindern.
- Weitere Maßnahmen gewährleisten, dass eine Kompromittierung oder ein Diebstahl von Daten und datenverarbeitenden Anlagen nicht möglich ist.
- Die Systeme für Zertifikatsgenerierung, die Kartenbereitstellung und die Widerrufsdienste werden in einer gesicherten Umgebung betrieben, sodass eine Kompromittierung durch unautorisierte Zugriffe nicht möglich ist.
- Die Abgrenzung der Systeme für Zertifikatsgenerierung, Kartenbereitstellung und Widerrufsdienste erfolgt durch klar definierte Sicherheitszonen d.h. durch räumliche Trennung von anderen organisatorischen Einheiten und physischen Zutrittsschutz.
- Die Sicherheitsmaßnahmen inkludieren den Gebäudeschutz, die Computersysteme selbst und alle sonstigen Einrichtungen, die für deren Betrieb unerlässlich sind. Der Schutz der Einrichtungen für die Zertifikatserstellung, Kartenproduktion und Bereitstellung der Widerrufsdienste umfasst physische Zutrittskontrolle, Abwendung von Gefahren durch Naturgewalten, Feuer, Rohrbrüche und Gebäudeeinstürze, Schutz vor Ausfall von Versorgungseinheiten, Diebstahl, Einbruch und Systemausfällen.
- Die unautorisierte Entnahme von Informationen, Datenträgern, Software und Einrichtungsgegenständen, welche zu den Zertifizierungsdiensten gehören, wird durch Kontrollmaßnahmen verhindert.

3.4.5 Betriebsmanagement

FLZ stellt sicher, dass das Zertifizierungssystem sicher und korrekt betrieben und das Risiko des Versagens minimiert wird. Insbesondere gilt:

- Die Integrität der Computersysteme und Informationen ist gegen Viren und böswillige oder unautorisierte Software geschützt.
- Schaden durch sicherheitskritische Zwischenfälle und Fehlfunktionen wird durch entsprechende Aufzeichnungen und Fehlerbehebungsprozeduren verhindert.
- Datenträger werden vor Beschädigung, Diebstahl und unautorisiertem Zugriff geschützt.
- Für die Ausführung von sicherheitskritischen und administrativen Aufgaben, die sich auf die Erbringung der Zertifizierungsdienste auswirken, sind Verfahrensweisen definiert und in Kraft gesetzt.
- Datenträger werden je nach ihrer Sicherheitsstufe (siehe Kapitel 3.4.2) behandelt und aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Datenträger, die vertrauliche Daten beinhalten, werden in sicherer Weise vernichtet.
- Kapazitätserfordernisse werden beobachtet und künftige Entwicklungen prognostiziert, sodass stets die angemessene Prozessorleistung und Speicherplatz zur Verfügung stehen.
- Auf Zwischenfälle wird so rasch wie möglich reagiert, um die sicherheitskritischen Vorkommnisse auf ein Minimum zu begrenzen. Alle Zwischenfälle werden baldmöglichst aufgezeichnet.

Die sicherheitskritischen Funktionen im Rahmen der Zertifizierungs- und Widerrufsdienste werden von den gewöhnlichen Funktionen strikt getrennt.

Sicherheitskritische Funktionen inkludieren:

- Operationale Funktionen und Verantwortungen
- Planung und Abnahme von Sicherheitssystemen
- Schutz vor Schadsoftware
- Allgemeine Wartungstätigkeiten
- Netzwerkadministration
- Aktive Überprüfung von Log-Files und Prüfberichten, Analyse von Zwischenfällen
- Datenträgerverwaltung und sicherheit

- Daten- und Softwareaustausch

Diese Aufgaben werden von FLZ-Sicherheitsbeauftragten geregelt, können aber von operativem Personal (unter Beaufsichtigung) gem. Sicherheitskonzept und Stellenbeschreibungen durchgeführt werden.

3.4.6 Zugriffsverwaltung

FLZ stellt durch die nachfolgenden Maßnahmen sicher, dass der Zugriff auf das Zertifizierungssystem ausschließlich auf ordnungsgemäß autorisierte Personen beschränkt ist.

- Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Firewalls bewahren das interne Netzwerk vor Zugriffen durch Dritte.
- Vertrauliche Daten werden geschützt, wenn sie über unsichere Netzwerke ausgetauscht werden, wie z.B. die Registrierungsdaten.
- Eine Benutzerverwaltung, die den verschiedenen Funktionen unterschiedliche Zugriffsrechte einräumt, ist eingerichtet; insbesondere werden sicherheitsrelevante von nicht sicherheitskritischen Funktionen sorgfältig getrennt. Änderungen in den Zugriffsrechten werden im System sofort nachgezogen. Die Kontrolle der Benutzerverwaltung ist Teil des internen Audits.
- Zugriff auf Informationen und Anwendungen ist auf Grund der vergebenen Zugriffsrechte eingeschränkt. Die dafür geltenden Definitionen sind im Zertifizierungsrichtlinie für liscn qualified (siehe [CPS]) angeführt. Administrative und den laufenden Betrieb betreffende Funktionen sind streng getrennt. Die Verwendung von System-Utility-Programmen ist besonders eingeschränkt.
- Das Personal muss sich vor jedem kritischen Zugriff auf Applikationen, die in Zusammenhang mit dem Zertifikatsmanagement stehen, authentifizieren.
- Die Zugriffe werden in Log-Dateien aufgezeichnet. Das Personal wird für die ausgeführten Tätigkeiten zur Verantwortung gezogen.
- Eine Wiederverwendung von Datenspeichern führt nicht zur Offenlegung von vertraulichen Daten an nicht autorisierte Personen.
- Komponenten des lokalen Netzwerks befinden sich in einer physisch gesicherten Umgebung und die Konfiguration wird periodisch überprüft.
- Die Entdeckung von unautorisierten und/oder außergewöhnlichen Zugriffsversuchen auf die eigentliche Zertifizierungsstelle und die Widerrufsdienste wird durch geeignete Maßnahmen gesichert, sodass ggf. sofort Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dies geschieht durch die Führung und Auswertung von CA-Logfiles und Firewall-Logfiles.

- Ändernde Zugriffe (Löschungen, Hinzufügungen) auf die Verzeichnis- und Widerrufsdienste werden durch Passworteingabe abgesichert.
- Versuche des unautorisierten Zugriffs auf Verzeichnis- und Widerrufsdienste werden aufgezeichnet.

3.4.7 Entwicklung und Wartung vertrauenswürdiger Systeme

FLZ verwendet vertrauenswürdige Systeme und Produkte, die gegen Veränderung geschützt sind.

- Eine Analyse der Sicherheitsanforderungen muss im Stadium der Design- und Anforderungsspezifikation im Rahmen jedes Entwicklungsprojekts erfolgen, das von FLZ oder von Dritten im Auftrag von FLZ durchgeführt wird.
- Änderungskontrollprozeduren existieren für die Erstellung von geplanten Programmversionen, sonstigen Änderungen und Fehlerbehebungen.

3.4.8 Erhaltung des ungestörten Betriebes und Behandlung von Zwischenfällen

FLZ wird sich bemühen, nach Katastrophenfällen, inklusive der Kompromittierung eines Zertifizierungsschlüssels, den Betrieb so rasch wie möglich wieder aufzunehmen. Insbesondere ist vorgesehen:

- Der Notfallplan von FLZ sieht die (vermutete) Kompromittierung des privaten Zertifizierungsschlüssels als Katastrophenfall vor.
- Sollte dieser Fall eintreten, so hat FLZ die Aufsichtsstelle gemäß des Artikels 19 (2) [eIDAS-VO], die Signatoren, die auf die Sicherheit der Zertifizierungsdienste vertrauenden Personen und ggf. andere Zertifizierungsdiensteanbieter, mit denen Vereinbarungen bestehen, davon zu unterrichten und mitzuteilen, dass die Widerrufs- und Zertifikatsinformationen nicht mehr als zuverlässig anzusehen sind.
- Zertifikate und Widerrufslisten werden als nicht mehr gültig gekennzeichnet.

3.4.9 Einstellung der Tätigkeit

Gemäß Artikel 24 (2) Lit. a [eIDAS-VO] wird FLZ die Einstellung der Tätigkeit unverzüglich der Aufsichtsstelle anzeigen und sicher stellen, dass eine eventuelle Beeinträchtigung der Dienstleistung gegenüber Signatoren und vertrauenden Parteien möglichst gering gehalten wird.

1. Vor Beendigung der Dienstleistung werden

- alle Signatoren, Zertifizierungsdiensteanbieter und sonstige Parteien, mit denen FLZ eine geschäftliche Verbindung unterhält, direkt, sowie jene Parteien, die auf die Zuverlässigkeit der Zertifizierungsdienste vertrauen, durch Veröffentlichung von der Einstellung unterrichtet,
- die Verträge mit Subunternehmern (Registrierungsstellen, Kartenhersteller etc.) zur Erbringung von Zertifizierungsdiensten beendet,
- Vorkehrungen zur Übernahme der Verzeichnis- und Widerrufsdienste sowie der Aufzeichnungen gemäß Kapitel 3.4.11 durch einen anderen Zertifizierungsdiensteanbieter getroffen,
- die privaten Schlüssel von FLZ von der Nutzung zurückgezogen und in Entsprechung zu Abschnitt 3.2.6 zerstört.

2. Die Abdeckung der Kosten für o.a. Vorkehrungen sind durch Gesellschaftergarantien abgedeckt.

3. Das Zertifizierungsrichtlinie von FLZ (siehe [CPS]) benennt die Vorkehrungen, die bei Einstellung der Tätigkeit getroffen werden, insbesondere jene Vorkehrungen

- für die Benachrichtigung der betroffenen Personen und Organisationen,
- für die Übertragung der Verpflichtungen auf Drittparteien und
- wie der Widerrufsstatus von nicht abgelaufenen Zertifikaten gehandhabt wird.

3.4.10 Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen

FLZ handelt grundsätzlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und Auflagen gemäß [SVG] und [eIDAS-VO], insbesondere sind nachfolgende Punkte sicher gestellt:

- Wichtige Aufzeichnungen werden vor Verlust, Zerstörung und Verfälschung bewahrt.
- Die Anforderungen des Datenschutzgesetzes [DSGVO] werden befolgt.
- Nötige technische und organisatorische Maßnahmen wurden ergriffen, um persönliche Daten vor unautorisierter und ungesetzlicher Verarbeitung sowie vor versehentlicher Zerstörung oder Beschädigung zu schützen.
- Den Signatoren wird versichert, dass die an FLZ übermittelten Informationen nur mit ihrem Einverständnis, mit gerichtlichem Beschluss oder auf Basis gesetzlicher Regelungen offen gelegt werden.

3.4.11 Aufbewahrung der Informationen zu qualifizierten Zertifikaten

Alle Informationen, die in Zusammenhang mit qualifizierten Zertifikaten stehen, werden entsprechend [SVG] aufbewahrt. Insbesondere gilt:

1. Die Vertraulichkeit und Integrität der aktuellen sowie der archivierten Datensätze ist gewahrt.
2. Die Datensätze zu qualifizierten Zertifikaten werden vollständig und vertraulich in Übereinstimmung mit der veröffentlichten Zertifizierungsrichtlinie (siehe [CPS]) archiviert.
3. Aufzeichnungen bezüglich qualifizierter Zertifikate werden für die Beweisführung der ordnungsgemäßen Zertifizierung im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen verfügbar gemacht. Zusätzlich hat der Signator zu den Registrierungs- und sonstigen persönlichen Daten, die ihn betreffen, Zugang.
4. Die Aufzeichnungen umfassen auch den genauen Zeitpunkt des Eintretens wichtiger Ereignisse, die in Zusammenhang mit der Systemumgebung, dem Schlüssel- und dem Zertifikatsmanagement stehen.
5. Die Dokumentation entsprechend Artikel 24 (2) Lit. h [eIDAS-VO] wird gemäß Art 9 (4) [SVG] für 35 Jahre elektronisch aufbewahrt. Das Antragsformular (Signaturvertrag) wird für drei Jahre in der betreffenden Registrierungsstelle im Original aufbewahrt.
6. Alle Aufzeichnung erfolgen derart, dass sie innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht leicht gelöscht oder zerstört werden können.
7. Die spezifischen Ereignisse und Daten die aufgezeichnet werden, sind in der Zertifizierungsrichtlinie (siehe [CPS]) dokumentiert.
8. Insbesondere werden alle Registrierungsinformationen, inkl. jener, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Zertifikaten stehen, elektronisch aufbewahrt.
9. Die aufzuzeichnenden Registrierungsinformationen beinhalten insbesondere:
 - die Art des Identifikationsdokuments, das anlässlich der Registrierung vorgelegt wurde,
 - die Daten des Identifikationsdokuments,
 - die Aufbewahrungsstelle der elektronischen Kopien der Antragsdokumente inklusive der Archivierung der Ausweisdaten,
 - die Akzeptanz der vertraglichen Vereinbarungen
 - vom Signator gewählte und akzeptierte Zertifikatsinhalte,

- Angabe der Registrierungsstelle und des zuständigen Mitarbeiters.
10. Die Vertraulichkeit der Daten der Signatoren ist gewährleistet.
 11. Es werden alle Ereignisse, die den Lebenszyklus der CA-Schlüssel von FLZ betreffen, aufgezeichnet.
 12. Es werden alle Ereignisse, die den Lebenszyklus der Zertifikate betreffen, aufgezeichnet.
 13. Es werden alle Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Generierung der Schlüssel der Signatoren stehen, aufgezeichnet.
 14. Es werden alle Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Initialisierung und Personalisierung der lsign qualified Karte stehen aufgezeichnet.
 15. Alle Anträge auf Aussetzung, Aussetzungsaufhebung und Widerruf und die damit verbundenen Informationen werden aufgezeichnet. Dies inkludiert die Bandaufzeichnung der Telefonate und die Archivierung von Anträgen per Fax (siehe Kapitel 3.3.6).

3.5 Organisatorisches

FLZ ist als Organisation zuverlässig und hält die folgenden Richtlinien strikt ein:

3.5.1 Allgemeines

- Alle Richtlinien und Vorgehensweisen sind nicht-diskriminierend.
- Die Dienstleistungen von FLZ stehen allen Personen zur Verfügung, die über einen in Österreich ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis (die zulässigen Lichtbildausweise sind auf der FLZ Homepage aufgezählt) oder einen international gültigen Reisepass in deutscher und/oder englischer Sprache verfügen.
- FLZ ist eine juristische Person.
- FLZ verfügt über Systeme zur Qualitätssicherung und Gewährleistung der Informationssicherheit, die den angebotenen Zertifizierungsdiensten angemessen sind.
- Die Haftung, insbesondere diejenige zur Schadenswiedergutmachung, entspricht den Bestimmungen des [SVG] und [eIDAS-VO] (siehe Kapitel 2.4).
- Hinsichtlich der finanziellen Ausstattung befolgt FLZ die Bestimmungen des Artikels 24 (2) Lit. c [eIDAS-VO].

- Das von FLZ beschäftigte Personal verfügt entsprechend den Bestimmungen [eIDAS-VO] (siehe auch Kapitel 3.4.3) über die nötige Schulung, Training, technisches Wissen und Erfahrung und ist in ausreichender Zahl vorhanden, um den geplanten Umfang der Zertifizierungsdienste bewerkstelligen zu können.
- Es sind Richtlinien und Vorgehensweisen für die Behandlung von Beschwerden und Streitfällen vorhanden, die von Kunden oder anderen Parteien an die FLZ herangetragen werden und die Erbringung ihrer Dienstleistungen betreffen.
- Die rechtlichen Beziehungen zu Subunternehmern, die Dienstleistungen für FLZ erbringen, sind vertraglich geregelt und ordnungsgemäß dokumentiert.
- Es gibt keine aktenkundigen Gesetzesverletzungen seitens FLZ.

3.5.2 Zertifikatserstellungs- und Widerrufsdienste

Die für die Erbringung von Zertifizierungs- und Widerrufsdiensten vorgesehenen organisatorischen Einheiten sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen über die Erbringung, Aufrechterhaltung und Beendigung der Dienstleistungen der FLZ unabhängig von anderen Gesellschaften. Die Geschäftsführung und das Personal, das vertrauliche und leitende Funktionen ausübt, sind frei von kommerziellem, finanziellem und sonstigem Druck, der das Vertrauen in ihre Tätigkeit negativ beeinflussen könnte.

Die für die Zertifizierungs- und Widerrufsdienste bestimmten Einheiten verfügen über eine dokumentierte Struktur, die die Unvoreingenommenheit der Aufgabenausführung gewährleistet.

A Anhang

A.1 Begriffe und Abkürzungen

lisign qualified Karte	Eine Prozessorchipkarte, die geheime Schlüssel des Karteninhabers enthält und zur Erstellung und Verifizierung digitaler Signaturen dient.
Aktivierungsdaten	Daten, die zur Aktivierung der Schlüssel benötigt werden.
Anwender	Person, die die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle der FLZ nutzt. Anwender sind sowohl Zertifikatsinhaber als auch Zertifikatsnutzer.
Audit	Von externen Personen durchgeführte Sicherheitsüberprüfung.
CA (Certification Authority), Zertifizierungsdiensteanbieter	Eine Person oder Stelle, die Zertifikate ausstellt oder anderweitige elektronische Signaturdienste öffentlich anbieten darf.
CA-Schlüssel	Schlüssel der CA, die zur Ausstellung von Zertifikaten und dem Unterschreiben von Widerruflisten (Zertifizierung) verwendet werden.
CA-Zertifikat, Zertifizierungsstellenzertifikat	Zertifikat der Zertifizierungsstelle, das zur Signatur der Zertifikate der Signatoren und der zugehörigen CRLs dient
Certification Policy, Policy	Ein Regelwerk, das den Einsatzbereich eines Zertifikates für eine bestimmte Benutzergruppe und/oder Anwendungsklasse festhält.
Certification Practice Statement, CPS, Zertifizierungsrichtlinie	Aussagen über die bei der Ausstellung von Zertifikaten von einem Zertifizierungsdiensteanbieter eingehaltenen Vorgehensweise
Dienste (CA-Dienste)	Überbegriff für angebotene Dienstleistungen wie Verzeichnisdienst, Statusauskunft und Zeitstempeldienst
Dienste-Schlüssel	Schlüssel eines Dienstes (z.B. Signaturschlüssel zur Signatur von Statusauskünften)
Digitale Signatur	Elektronische Signatur, die mit Hilfe von Verfahren der asymmetrischen Kryptographie erzeugt wird.
E-Mail	Electronic Mail; Nachrichten, die in digitaler Form über computerbasierte Kommunikationswege versandt oder empfangen werden.

Elektronische Signatur	Eine Signatur in digitaler Form, die in Daten enthalten ist, Daten beigefügt wird oder logisch mit ihnen verknüpft ist und von einem Unterzeichner verwendet wird, um zu bestätigen, dass er den Inhalt dieser Daten billigt. Sie ist so mit den Daten verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten offenkundig wird.
Gültigkeitsmodell	Modell, nach dem die Prüfung der Gültigkeit von Zertifikaten und Signaturen vorgenommen wird.
Hardware Security Modul, HSM	Elektronisches System zur sicheren Speicherung von Schlüsseln und zur Berechnung und Verifizierung von Signaturen.
Integrität (von Daten)	Ein Zustand, in dem Daten weder von Unbefugten verändert noch zerstört wurden.
Kettenmodell	Gültigkeitsmodell, nach dem eine gültige Anwendung des Schlüssels dann erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Anwendung das Zertifikat gültig ist und das übergeordnete Zertifikat zum Zeitpunkt der Erstellung des eingesetzten Zertifikats gültig war.
Kompromittierung	Eine unautorisierte Offenlegung von oder der Verlust der Kontrolle über sicherheitskritische Informationen und geheim zuhaltende Daten.
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol ist ein Standard Protokoll für Verzeichnisdienste (LDAP Server) im Internet.
OCSP	Online Certificate Status Protocol, Protokoll für die Statusauskunft
OID	Object Identifier, eine Ganzzahl, durch die ein Objekt (z.B. Policy) eindeutig identifiziert wird.
Öffentlicher Schlüssel	Öffentlicher Teil eines Schlüsselpaares. Er ist Bestandteil eines Zertifikates und wird zur Überprüfung von Digitalen Signaturen bzw. zur Verschlüsselung von Nachrichten/Daten verwendet.
PIN	Personal Identification Number (Aktivierungsdaten)
Privater Schlüssel, geheimer Schlüssel	Geheimer Teil eines Schlüsselpaares, der zum digitalen Signieren sowie zum Entschlüsseln von Nachrichten/Dokumenten erforderlich ist und geheim gehalten werden muss.

Public-Key Infrastructure, PKI	Ein kryptografisches System, das ein Paar von durch einen mathematischen Algorithmus verbundenen Schlüsseln benutzt. Der öffentliche Teil dieses Schlüsselpaars kann jedermann zugänglich gemacht werden, der Informationen verschlüsseln oder eine digitale Signatur prüfen will, der geheime (private) Teil wird von seinem Besitzer sicher bewahrt und kann Daten entschlüsseln oder eine digitale Signatur erstellen.
Qualifiziertes Zertifikat	Zertifikat, welches den Bestimmungen des Anhang I [eIDAS-VO] entspricht.
Qualifiziertes Zertifikat für Siegel	Zertifikat, welches den Bestimmungen des Anhang III [eIDAS-VO] entspricht.
Registrierungsstelle, Registration Authority, RA	Eine vertrauenswürdige Einrichtung, welche die Überprüfung der Identität der Zertifikatsbewerber im Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters unter Berücksichtigung der Zertifizierungsrichtlinien durchführt und selbst keine Zertifikate ausstellt.
RFC	Request for Comments, Artikel über Standards und Protokolle im Internet. Neue Standards werden zunächst vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt (daher "mit der Bitte um Stellungnahme"). Erst nachdem sie ausdiskutiert und für gut befunden worden sind, werden sie unter einer RFC-Nummer veröffentlicht.
Root-CA, Root-Zertifizierungsstelle	Die Root-CA ist die oberste CA in der Zertifizierungshierarchie der FLZ. Sie stellt die Zertifikate für die nachgeordneten CAs aus.
Root-Zertifikat, Stammzertifikat, Root-CA Zertifikat	Zertifikat des Root-Keys, der zur Signatur der Zertifikate der Zertifizierungsstellen und der zugehörigen CRLs dient
RSA	Signatur- und Verschlüsselungsverfahren; benannt nach Rivest, Shamir und Adleman
Schlüsselpaar	Ein privater Schlüssel und der dazugehörige öffentliche Schlüssel. Abhängig vom verwendeten Algorithmus kann man mit Hilfe des öffentlichen Schlüssels eine digitale Unterschrift, die mit dem dazu gehörigen privaten Schlüssel erstellt wurde, verifizieren bzw. mit dem privaten Schlüssel Daten entschlüsseln, welche mit dem zugehörigen öffentlichen Schlüssel verschlüsselt wurden.
Signator	Eine natürliche Person, die eine elektronische Signatur erstellt, Zertifikatsinhaber
Siegelersteller	Eine juristische Person, die ein elektronisches Siegel erstellt

Signaturerstellungsdaten	Signaturerstellungsdaten sind einmalige Daten wie Codes oder private Signaturschlüssel, die von dem Signator zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden.
Signaturprüfdaten	Signaturprüfdaten sind Daten wie Codes oder öffentliche Signaturschlüssel, die zur Überprüfung einer elektronischen Signatur verwendet werden.
Aussetzung	Eine Aussetzung ist ein zeitlich begrenztes vorübergehendes Aussetzen der Gültigkeit eines lsign qualified Zertifikats.
Statusauskunft	Dienst, bei dem die Anwender Auskunft über den aktuellen Status (gültig oder widerrufen) eines Zertifikates abrufen können.
URI	Uniform Resource Identifier, spezifiziert eine bestimmte Datei auf einem bestimmten Server, Oberbegriff für URL (Uniform Resource Locator) und URN (Universal Resource Name).
Verifizierung (einer digitalen Signatur)	Feststellung, dass eine digitale Signatur mit dem privaten Schlüssel, der zu dem in einem gültigen Zertifikat beinhalteten öffentlichen Schlüssel gehört, erstellt wurde und die Nachricht sich nach der Signatur nicht verändert hat.
Verzeichnis (-dienst)	Dienst, bei dem die Anwender Zertifikate der CA oder anderer Anwender sowie CRLs abrufen können. Der Zugriff wird über LDAP realisiert.
Widerruf	Der irreversible Vorgang der vorzeitigen Beendigung der Gültigkeit eines Zertifikats ab einem bestimmten Zeitpunkt.
X.509	Der ITU-Standard für Zertifikate. X.509 v3 beschreibt Zertifikate, die mit verschiedenen Zertifikatserweiterungen erstellt werden können
Zeitstempel	Digitale Signatur von digitalen Daten und einem Zeitpunkt. Mit Hilfe eines Zeitstempels kann nachgewiesen werden, dass digitale Dokumente zu einem bestimmten Zeitpunkt existiert haben. Um Manipulationen zu verhindern, soll der Zeitstempel nur von einer vertrauenswürdigen Instanz (z.B. Zertifizierungsstelle) ausgestellt werden.
Zertifikatsinhaber	Anwender, dessen Schlüssel und persönliche Daten im Zertifikat der FLZ festgehalten sind, auch Signator genannt.
Zertifikatsnutzer, Signatur-empfänger	Anwender, der Zertifikate über die Schlüssel und Daten anderer nutzt, um Signaturen zu prüfen.

Zertifikats-Widerrufsliste,
CRL

Eine digital signierte Datenstruktur, die widerrufen und ausgesetzte Zertifikate anführt, welche von einem bestimmten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wurden.

A.2 Referenzdokumente

- [AGB] FLZ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für qualifizierte, fortgeschrittene und einfache Zertifikate V2.0
- [Policy] FLZ Certificate Policy für qualifizierte lsign qualified Zertifikate für sichere Signaturen
- [eIDAS-VO] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
- [SVG] Gesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz; SigVG) Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 2019, Nr. 114, ausgegeben am 29. April 2019
- [SVV] Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung; SigVV) Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 2019, Nr. 180, ausgegeben am 12. Juli 2019
- [CPS] FLZ Zertifizierungsrichtlinie für qualifizierte lsign qualified Zertifikate für sichere Signaturen, in der jeweils aktuellen Version.
- [Policy] FLZ Certificate Policy für qualifizierte lsign qualified Zertifikate für sichere Signaturen
- [ETSI 319 411] Policy and security requirements for Trust Service Providers issuing certificates - ETSI EN 319 411-2 v2.2.2 (April 2018)
- [RFC3647] RFC 3647 Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework, November 2003
- [ACOS-04] T-Systems GEI GmbH bestätigt nach § 15 Abs. 7 S. 1, 17 Abs. 1 SigG sowie § 15 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 3 SigV (Deutschland): Signaturerstellungseinheit ACOS EMV-A04V1 Konfiguration B, 18.07.2008 (Nachtrag: 18.05.2009)
- [ACOS-05] A-SIT Bescheinigung nach § 18 (5) SigG: Sichere Signaturerstellungseinheit ACOS EMV-A05V1, Konfiguration A+B, (23-06-2016), Referenznummer A-SIT-VI-15-062

[CardOS5.3] A-SIT Bescheinigung nach § 1 (5) SigG: Sichere Signaturerstellungseinheit CardOS V5.3 QES, V1.0,(24.06.2016) ,Referenznummer A-SIT-VI-16-057

[PSD II-Verordnung] DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/389 DER KOMMISSION vom 27. November 2017

[ETSI TS 119 495] Qualified Certificate Profiles and TSP Policy Requirements under the payment services Directive (EU) 2015/2366

[DSGVO] VERORDNUNG (EU) 2016/679 vom 27. April 2016